

De catholicae ecclesiae Unitate cap. 4-5.

Die ursprünglichen Texte, ihre Überlieferung, ihre Datierung.

Von Othmar Perler.

Als Chapman¹⁾ vor mehr als dreißig Jahren mit Scharfsinn und Zähigkeit das Problem des vierten Kapitels *De catholicae ecclesiae Unitate* zu lösen versuchte, ging er von der fast allgemein herrschenden Ansicht aus, der als römisch bezeichnete Text könne nichts anderes als eine Interpolation sein. Bekanntlich kam der gelehrte Benediktiner zum Schlusse, daß auch der „interpolierte“ Text Cyprian zum Verfasser habe; aber eine Interpolation wäre er immer noch in dem Sinne, daß Cyprian selbst in einer zweiten für die römische Kirche bestimmten Fassung den ursprünglichen, „authentischen“, „afrikanischen“ Text umgearbeitet hätte. Interpoliert wären also nach Chapman die Handschriften, welche den „römischen“ Text bringen — das setzt der textkritische Teil seiner Arbeit beständig voraus²⁾. Eine Interpolation, d. h. eine spätere durch Cyprian erfolgte Überarbeitung wäre auch der sogenannte „römische“ Text selbst.

Ob Chapman sich nicht von einer unbewiesenen Voraussetzung in die Irre führen ließ, die, wenn auch in erster Linie textkritischen Charakters, unbewußt auch seine geschichtliche Lösung beeinflusst hat? Wir glaubten es an dieser Stelle³⁾ bejahen zu müssen, so weit es sich um die Datierung der beiden Texte und die daraus fließenden Folgerungen handelt. Das zeitliche Verhältnis ist gerade das umgekehrte. Der „interpolierte“, „römische“ Text ist die erste, die

1) J. Chapman, Les interpolations dans le traité de saint Cyprien sur l'unité de l'Église: *Revue bénédictine* XIX (1902) 246—254, 357—373; XX (1903) 26—51.

2) Ebd. XIX 246—254, 357—360.

3) Siehe oben S. 1—44.

ursprüngliche Fassung, der „authentische“ die zweite durch den Ketzertaufstreit veranlaßte. Der erstere wird hier wiederum als Text A, der letztere als Text B bezeichnet.

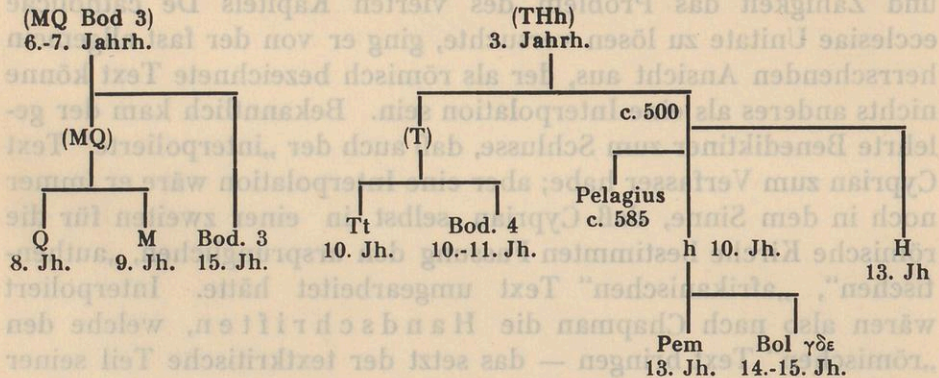
Unsere Arbeit war bereits im Druck, als sich eine ähnliche Lösung für die textkritische Seite des Problems aufdrängte, die zu den folgenden nicht unwichtigen Schlüssen führte:

Text A ist von Chapman unvollständig rekonstruiert worden.

Jenen Handschriften (oder deren Vorlagen), welche Text A überliefern, war dieser ursprünglich. Text B ist in die meisten derselben später hineingefügt worden.

Die vorgeschlagene Datierung der beiden Fassungen erhält durch die neue Textrekonstruktion eine unerwartete Bestätigung.

Nach Chapman⁴⁾ ist folgendes die Genealogie der Handschriften, welche Text A überliefern haben. Neu ist nur eine mit ε bezeichnete Handschrift aus Freiburg in der Schweiz⁵⁾.



Q = Troyes 581; M = München 208; Bod 3 = Oxford Laud 217; T = Vatikan Reg. 118; t = Paris 1648; Bod 4 = Oxford Laud 105; h = Leyden Voss. lat. 7; Pem = Cambridge, Pembroke College C 20, 1935; Bol = Bologna, Universität 2572 car. 20v; γδε = Vat. lat. 201; δ = Vat. lat. 5099; ε = Freiburg (Schw.), Domkapitel; H = Paris 15282. Pelagius II, epist. IV c. 2, Migne P. L. 72, 713.

Um eine übersichtliche Schau zu ermöglichen, folgt die Textüberlieferung der verschiedenen Handschriften oder Handschriftenfamilien auf Seite 156—157. Die Text B entlehnten Einschübe sind gesperrt. Die belanglosen Varianten wurden weggelassen.

In der Wiederherstellung des Textes A glaubten und glauben wir methodisch richtig von jener Handschriftenfamilie ausgehen zu müssen, welche zwar nicht die äußere, wohl aber die innere Kritik

4) A. a. O. XIX 252—359.

5) Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte XXX (1936) 49—57.

einwandfrei als den besten Zeugen erweist. Das ist aber die Gruppe (THh). Die besten Vertreter derselben, Vat. Reg. 118 = T, Paris 1648 = t, vor allem Paris 15282 = H, sind Chapman⁶⁾ erst im Laufe seiner Arbeit bekannt geworden.

Die Gründe, welche uns bewegen (THh) den Vorzug zu geben, sind kurz zusammengefaßt folgende — für Einzelheiten sei auf die früheren Darlegungen verwiesen⁷⁾:

(THh) liest: „cathedram Petri super quem“ (6b), wenigstens in den ältesten und zuverlässigsten Vertretern Tt Bod4 hPem γ H. Es ist die einzig richtige Variante. Sie ist durch zahlreiche Parallelstellen bezeugt⁸⁾.

„et ... monstratur“ (4) in Tt Bod4 H. Die Schwankungen der anderen Handschriften, MQ, Bod3, h γ Bol $\delta\epsilon$ allein beweisen die Ursprünglichkeit dieser Lesart.

„Hanc ecclesiae unitatem“ (6a) in Tt Bod4 H. Weder „Petri“ in h Pem Bol $\gamma\delta\epsilon$, noch „Pauli“ in MQ Bod3 kann vernünftigerweise anders als durch eine spätere Korrektur erklärt werden. Pelagius II, der nach den Interpolationen von h zitiert, sagt „ecclesiae“.

Zugunsten der gleichen Handschriftengruppe sprechen auch andere unbedeutendere Varianten, wie „unum“ in MQ Bod3 statt „illum“ (2) gegen den Satzparallelismus, „et ceteri“ (4) in MQ Bod3 h etc. unter Einfluß des Textes B.

Der Beweis des höheren Alters, den man zugunsten der Hss. MQ geltend machte, wird durch die Tatsache entwertet, daß die Lesarten von h etc. bereits durch Pelagius II um 585 bezeugt sind⁹⁾. Zudem

6) A. a. O. XIX 254, 357.

7) Oben S. 6 f.

8) De hab. uirg. c. 10 194 Z. 26 (Hartels Ausgabe wird zitiert [CSEL, III 1—3, 1868, 1871], ohne nähere Angabe des Bandes, da die ersten beiden Teile fortlaufend paginiert sind); ep. 43 c. 5 (594 Z. 6); ep. 59 c. 7 (674 Z. 16); ep. 70 c. 3 (769 Z. 19 sq.) etc.

9) Wörtlich lautet das Zitat des Papstes folgendermaßen: „Exordium ab unitate proficiscitur; et primatus Petro datur, ut una Christi ecclesia et cathedra una monstretur; et pastores sunt omnes, sed grex unus ostenditur, qui ab apostolis unanimi consensione pascatur; et post pauca: hanc ecclesiae unitatem qui non tenet, tenere se fidem credit? Qui cathedram Petri, super quam ecclesia fundata est, deserit et resistit, in Ecclesia se esse confidit“ (Migne, P. L. 72, 713)? Nur der erste Teil deckt sich wörtlich mit h. Nach (5) „Et pastores“ etc. stand im Gegensatz zu h vermutlich Cant. 6, 8. Ebenso wird (6b) unter dem Einfluß von B erweitert „et resistit“. Die Verquickung geht hier somit weiter als in h und scheint eine spätere Etappe in der Entwicklung zu beweisen, es sei denn h wäre durch eine spätere Revision verbessert worden, was nicht wahrscheinlich ist.

hat Hartel ¹⁰⁾ selbst die Unzuverlässigkeit der beiden Hss. MQ zugeben müssen. Die Korrekturen sind äußerst häufig.

Somit muß (THh) als Grundlage für die Rekonstruktion des Textes A dienen, und zwar in erster Linie der Pariser Codex H. Auf den ersten Blick erweist sich dieser als der reinste Zeuge. Tt Bod4 verlegen die Doppelfrage (6) der Fassung A in den Text B, wo sie sicher nicht in dieser Form stand, in keiner Hypothese. h und seine Abkömmlinge vermischen die beiden Texte noch stärker.

Nun aber — und hier kommen wir zu einem neuen Ergebnis — fahren H ebenso wie h Pem Bolγδε nach der Doppelfrage unter Auslassung des Anfanges des 5. Kapitels weiter: „Episcopatus unus est“ etc. Handelt es sich, wie Chapman ¹¹⁾ von einer unbewiesenen Voraussetzung ausgehend schloß, um eine fehlerhafte Auslassung oder aber um die authentische Fortsetzung der ursprünglichen ersten Fassung? Wir zögern nicht, das letztere zu bejahen.

Dafür bürgt uns zunächst die Vortrefflichkeit der Hs.H.

Weil ferner h Pem Bolγδε in diesem Punkte mit H übereinstimmen, im übrigen eine unabhängige Gruppe bilden, so darf angenommen werden, daß der Urheber dieser „Auslassung“ nicht im Interpolator der Sätze 3—4 zu suchen ist. Der Interpolator fand diese „Lücke“ bereits in seiner Vorlage. Da Pelagius II schon den interpolierten Text h kennt, ist wahrscheinlich, daß auch er diese „Lücke“ vorfand. Den nämlichen Schluß zog Chapman ¹²⁾. Das führt uns spätestens in die Mitte des 6. Jahrhunderts zurück.

Zu diesen Feststellungen, deren Tragweite niemand entgeht, kommt die philologische Unwahrscheinlichkeit, um nicht zu sagen Unmöglichkeit der von Chapman vorgeschlagenen Textrekonstruktion. Auf die Frage: „Hanc ecclesiae unitatem qui non tenet, tenere se fidem credit? Qui cathedram Petri super quem ecclesia fundata est deserit, in ecclesia se esse confidit?“ erwarten wir eine verneinende Antwort. Cyprian gibt auf ähnliche Fragen dieselbe meist in Form einer Begründung (Nein! Denn...), sei es, daß dieselbe durch ein Bindewort (nam, enim) als solche kenntlich gemacht ist, sei es, daß sie stillschweigend vorausgesetzt wird, oder aber der Kirchenvater zieht, die Verneinung als selbstverständlich voraussetzend, gleich eine Schlußfolgerung. Das eine oder andere Beispiel möge genügen. De un. c. 6 ¹³⁾: „Et quisquam credit hanc unitatem

10) Op. c. P. III, XLII s.

11) A. a. O. XIX 251, 357 n. 1.

12) A. a. O. XIX 249, 359, verglichen mit 357 n. 1. Der Schluß ist nicht ausdrücklich gezogen.

13) 215 Z. 6 ff.

de diuina firmitate uenientem, sacramentis caelestibus cohaerentem scindi in ecclesia posse et uoluntatum conlidentium diuortio separari? Hanc unitatem qui non tenet, non tenet Dei legem, non tenet Patris et Filii fidem, uitam non tenet et salutem.“ De un. c. 17¹⁴⁾: „An esse sibi cum Christo uidetur qui aduersum sacerdotes Christi facit, qui se a cleri eius et plebis societate secernit? arma ille contra ecclesiam portat, contra Dei dispositionem repugnat.“ Epist. XIII, 1¹⁵⁾: „Quid enim uel maius in uotis meis potest esse uel melius quam cum uideo confessionis uestrae honore inluminatum gregem Christi? nam cum gaudere in hoc omnes fratres oportet, tunc in gaudio communi maior est episcopi portio.“ Unter den zahlreichen ähnlichen Bildungen würden wir epist. LXXIII, 11¹⁶⁾ anführen, wenn wir nicht später auf die nämliche Stelle zurückkommen müßten. Übrigens fährt auch Text B mit einer Schriftbegründung weiter: Quando et beatus apostolus Paulus etc.

Nach der vorgeschlagenen Textrekonstruktion ist nun gerade der Satz: „Episcopatus unus est“ etc. eine solche begründende oder folgernde Antwort, die zudem den Vorteil hat, den bereits früher¹⁷⁾ in Text A nachgewiesenen streng symmetrischen Aufbau und Rhythmus weiter zu führen: „Ecclesia-episcopatus“ (6, cathedra ist eine Umschreibung), „episcopatus-ecclesia“ (7), mit der so häufigen chiasmatischen Stellung.

Der Relativanschluß „Quam unitatem tenere firmiter“ etc. (8b) hingegen, vor allem nach dem vorausgehenden „Hanc unitatem“ etc. (6), entspricht dem sprachlichen Empfinden keineswegs. Er fügt sich nicht so gut in den genannten Aufbau, schließt sich aber glänzend an die Schriftstelle Eph. 4, 4 sq. Parallelstellen sind auch hier nicht schwer zu finden, z. B. De un. c. 20¹⁸⁾: „Et ideo scriptum est: tene quod habes, ne alius accipiat coronam tuam. quod utique Dominus non minaretur auferri posse coronam iustitiae, nisi quia recedente iustitia recedat necesse est et corona.“ Vgl. Text B (5): „Quam unam ecclesiam“ etc.

Wir glauben uns somit berechtigt, den Anfang des 5. Kapitels mit großer Wahrscheinlichkeit schon jetzt als eine spätere Interpolation dem Text B zuweisen zu dürfen.

Die Feuerprobe besteht der Beweis, wenn wir das Wesen der verschiedenen Interpolationsarten von dieser Lösung aus zu erklären versuchen.

14) 226 Z. 2 ff.

15) 504 Z. 18 ff.

16) 786 Z. 3 ff.

17) Oben S. 8 ff., 20.

18) 228 Z. 10 ff.

H	h Pem Bol ^{γδ} ε	T t Bod 4
Matth. 16, 18 sq.	<i>id.</i>	<i>id.</i>
1) Et eidem post resurrectionem suam dicit: pasce oues meas.	<i>id.</i>	<i>id.</i>
2) Super illum aedificat ecclesiam et illi pascendas oues mandat.	<i>id.</i>	<i>id.</i>
3) Et quamvis apostolis omnibus parem tribuat potestatem, unam tamen cathedram constituit, et unitatis originem adque rationem sua auctoritate disposuit.	Et quamvis apostolis omnibus parem tribuat potestatem et dicit: sicut misit etc. (Jo. 20, 21), tamen ut ¹⁾ unitatem manifestaret, unam cathedram constituit, et unitatis originem adque rationem sua auctoritate disposuit.	<i>id.</i>
4) Hoc erant utique ceteri quod fuit Petrus, sed primatus Petro datur, et una ecclesia et cathedra una monstratur.	Hoc erant utique et ceteri apostoli ²⁾ quod fuit et Petrus pari consortio praediti et honoris et potestatis, sed exordium ab unitate profisciscitur et primatus Petro datur, ut una Christi ecclesia et cathedra una monstretur ³⁾ .	<i>id.</i>
5) Et pastores sunt omnes, sed grex unus ostenditur, qui ab apostolis omnibus unanimi consensione pascatur.	<i>id.</i>	<i>id.</i> <i>Hic additur textus B: Super unum aedificat etc.</i>
6) Hanc ecclesiae suae unitatem qui non tenet, tenere se fidem credit? Qui cathedram Petri super quem fundata ecclesia est deserit, in ecclesia se esse confidit?	<i>id.</i> eccl. s.] Petri quem]quam Bol ^δ ε	<i>id.</i> (suae]om.), sed hic omittitur et in textu B loco suo lectioni textus B (Qui eccl. renititur etc.) substituitur.
7) Episcopatus unus est, cuius a singulis in solidum pars tenetur. Ecclesia una est, quae in multitudinem latius incremento fecunditatis extenditur etc.	<i>id.</i>	<i>id.</i> sed, sicut in textu B, post verba: Quam - corrumpat (8) subiungitur.

¹⁾ ut om. Pem

²⁾ apostoli om. Bol

³⁾ monstretur] Pem, monstratur h^γ, monstraret Bol, monstraretur δ^ε

M Q Bod 3

Text B (Ausgabe Hartels)

- id.* *id.*
- id.* 1) *om.*
- id.* illum] unum M Q 2) Super unum aedificat ecclesiam (et-mandat
mandat] add. suas M Q *om.*),
- id.* rationem sua] orationis suae M Q 3) et quamvis apostolis omnibus post resur-
adque] deleuit M²Q² rectionem suam parem potestatem tribuat
et dicat: sicut misit etc. (Jo. 20, 21 sq.),
tamen ut unitatem manifestaret, unitatis
eiusdem originem ab uno incipientem sua
auctoritate disposuit.
- id.* utique] add. et 4) Hoc erant utique et ceteri apostoli quod
quod fuit Petrus] quod Petrus fuit Petrus, pari consortio praediti et
MQ, quod et Petrus Bod 3, honoris et potestatis, sed exordium ab
et una] M'Q', ut M²Q² Bod 3 unitate proficiscitur, ut ecclesia Christi
monstratur] monstretur MQ Bod 3 una monstretur.
- id.* 5) Quam unam ecclesiam etiam in canticum
canticorum Spiritus sanctus ex persona
Domini designat et dicit: una est columba
mea etc. (Cant. 6, 8).
- id.* eccl. s.] et Pauli 6) Hanc ecclesiae unitatem qui non tenet,
tenere se fidem credit?
quem] quam Qui ecclesiae renititur et resistit in ec-
clesia se esse confidit? quando et beatus
apostolus Paulus hoc idem doceat et sacra-
mentum unitatis ostendat dicens: unum
corpus et unus spiritus, una spes uocatio-
nis uestrae, unus Dominus, una fides, unum
baptisma, unus Deus (Eph. 4, 4 sq.).
- Hic additur textus B: Super unum etc.*
- id., sed sicut in mss. Tt Bod 4* 7) *idem, sed post uerba: Quam - corrumpat*
(8) *subiungitur.*
- 8) Quam unitatem tenere firmiter et uindi-
care debemus, maxime episcopi qui in
ecclesia praesidemus, ut episcopatum quo-
que ipsum unum adque indiuisum pro-
bemus, nemo fraternitatem mendacio
fallat, nemo fidem ueritatis perfida prae-
uaricatione corrumpat.

Chapman war der Meinung, alle unsere Handschriften, welche Text A enthalten, seien Text B Handschriften gewesen und später interpoliert worden. Das ist höchst unwahrscheinlich. Einen Urtyp, der nur Text A enthielt, mußte es ja auch nach Chapman gegeben haben. Es wäre das Einfachste gewesen, eine Abschrift davon im Pariser Codex H zum wenigsten zu vermuten. Anfang und Ende der Interpolationen legen diese Vermutung nicht nur sehr nahe, sie lassen dieselbe als die vernünftigste Erklärung erkennen.

Alle Handschriftengruppen ohne Ausnahme: MQ Bod3, Tt Bod4, h Pem Βολυδε, setzen im Anschluß an H Text A zu Beginn der doppelten Fassung. Das erklärt sich am einfachsten, wenn dies in der Vorlage auch der Fall war. Durch Vergleich mit einer Handschrift, die Text B enthielt, sahen sich die Abschreiber veranlaßt, den Text B nachher hinzuzufügen, und zwar tun dies MQ Bod3, Tt Bod4 getrennt (letztere mit einer kleinen Einschränkung). Der Abschreiber von h etc. schachtelt die beiden Texte ineinander.

Diese Trennung beider Texte in MQ Bod3 und Tt Bod4 belehrt uns nun auch, warum wir in beiden Gruppen und nur in ihnen den Anfang des 5. Kapitels finden. Dieser Anfang bildete gerade den Schluß der Textvariante B.

Andererseits ist nicht ohne weiteres anzunehmen, daß der Interpolator der Gruppe h diesen Anfang vergessen hätte. Natürlicher ist es, diese Unterlassung aus der verschiedenen Interpolationsweise zu erklären, als sie einem Zufall zuzuschreiben. Sie bestand darin, nur den Anfang der doppelt überlieferten Fassung vergleichend zu überarbeiten. Tatsächlich hört die Interpolation vor der Doppelfrage (6) auf. Die einzige anders zu erklärende Änderung „Petri“ statt „ecclesiae“ steht diesem Beweise nicht entgegen. Nun ist es kein Rätsel mehr, warum der Anfang des 5. Kapitels in h vermißt wird. Dieser stand gar nicht in der zweiten unberührten Hälfte der zu korrigierenden Vorlage, d. h. im Text A.

Nicht geringere Schwierigkeiten bietet die Handschrift H. Wenn, wie Chapman sagt, in dieser Handschrift Text B vollständig durch Text A verdrängt worden ist, dann gehörte zu ihm auch der Anfang des 5. Kapitels oder aber wir müssen zu einem neuen Vergeblichkeitsirrtum unsere Zuflucht nehmen. Chapmans Genealogie baut, soweit es sich um das Verhältnis von H zu h handelt, in erster Linie auf dieser gemeinsamen „Lücke“ auf. Schlüssig ist der Beweis kaum mehr. Die Genealogie ist in diesem Punkte wahrscheinlich zu revidieren, zum wenigsten neu zu begründen, was nur auf anderem

Wege, vor allem auf Grund eines eingehenderen Textvergleiches geschehen kann. Die Sammlungsgeschichte¹⁹⁾ der cyprianischen Briefe wenigstens belehrt uns, daß die beiden Handschriften H und h zu verschiedenen Typen gehören. Je unabhängiger aber die beiden voneinander sind, desto wertvoller ist ihr übereinstimmendes Zeugnis inbezug auf unsere Frage.

Die übrigen Varianten folgen zwanglos aus der verschiedenen Interpolationsweise.

H hat trotz des verhältnismäßig jungen Alters den reinsten Text überliefert. Weil nie ein Vergleich mit Text B stattfand, ist auch kein Einfluß desselben bemerkbar^{19b)}. Man vergleiche die in allen Handschriftenfamilien unveränderte Stelle „Et pastores sunt omnes“ etc. (6), auch (1). Eine Konkurrenz beider Texte kam hier ebenso wenig in Frage.

Tt Bod4 begnügen sich, das Mangelnde unter sauberer Wahrung der Vorlagen zu ergänzen. Daher finden wir auch die Doppelfrage (6) nur einmal, und zwar nach der Fassung A mitten im Texte B. Text A war offenbar der zu vergleichende und ergänzende Text, dem der Vorzug gegeben wird.

MQ Bd3 geben beide Fassungen in extenso wieder und daher auch die Doppelfrage (6) zweimal mit den entsprechenden Unterschieden. Seiner auch anderswo feststellbaren Arbeitsweise gemäß ändert der Abschreiber unter dem Einflusse des Textes B häufig Einzelausdrücke des Textes A: „Super unum“ statt „illum“ (2) gegen alle anderen Zeugen und gegen das rhetorische Gesetz des Parallelismus; „et ceteri“ (4) gegen H, Tt Bod4; „ut (M²Q² Bod3) . . . monstretur“ (4); „super quam“ (6b); „et Pauli unitatem“ findet eine natürliche Begründung im unmittelbar folgenden Zusatz des Textes B mit dem charakteristischen Schriftzitat aus dem Epheserbrief 4,4 sq. Dadurch ist, allerdings unter Preisgabe der Reinheit des Textes, eine Überleitung geschaffen.

h und Abkömmlinge verketteten völlig und geschickt A mit B in der ersten Hälfte. Die zweite Hälfte von B bleibt unberücksichtigt.

19) H. von Soden, Die cyprianische Briefsammlung, Geschichte ihrer Entstehung und Überlieferung (Texte und Untersuchungen z. Geschichte d. altchrist. Literatur N. F. X, Leipzig 1904) 112—116 zu H; 121—123 zu h.

19b) Nachträglich ersehe ich aus einer Photographie, daß als Randbemerkung ein Kreuz zu dieser Stelle (nicht zum 19. Kapitel) gemacht wurde. Das weist wohl auf einen Vergleich hin. Man hielt jedoch, offenbar mit guten Gründen, am ursprünglichen Texte A fest.

Aus der Priorität aber, welche Text A mit seinen Petrusstellen zuerkannt wird, erklärt sich die Variante „Petri unitatem“.

Eine unverdächtige Kontrolle dieser Beweise, wenigstens sofern es um die Ursprünglichkeit des Textes A in den genannten Handschriften geht, ermöglicht uns das 19. Kapitel De Unitate mit seinen „hic-ille“ Varianten. Einem Besitzer oder Kollator von Handschriften beider Fassungen A und B konnten die Textunterschiede des 4./5. Kapitels, die den Kronbeweis des Traktates enthalten, nicht entgehen. Ihre Ausdehnung und Bedeutung verlangten eine Korrektur. Anders verhält es sich mit dem 19. Kapitel. Eine für den Sinn bedeutungslose Verwechslung der hinweisenden „ille-hic“ konnte leicht unbemerkt bleiben oder als unbedeutend unverbessert gelassen worden sein. Alle ²⁰⁾ Handschriften folgen nun unterschiedslos im 19. Kapitel dem Texte A. Wir müssen daraus schließen, daß dieser der ursprüngliche war. Traf dies für das 19. Kapitel zu, dann auch für das vierte und fünfte.

Wenn uns daher nicht alle, auf die nämliche Lösung hinweisenden Anzeichen täuschen, so liegt der ursprüngliche, authentische Text des 4. und 5. Kapitels De Unitate ecclesiae in der Pariser Handschrift L 15282 vor. Eine Ausnahme macht anscheinend das Pronomen „suae“ (6a). Es dürfte aus einer Dittographie der letzten Silbe des vorausgehenden Wortes „ecclesiae“ zu erklären sein. Die anderen mir bis jetzt bekannten Handschriften des Textes A wurden mehr oder weniger durch Vergleich mit Text B interpoliert.

Entspricht diese Wiederherstellung der Texte und ihre Neudatierung den geschichtlichen Tatsachen, dann müssen diese Texte sich auch reibungslos in den entsprechenden engeren und weiteren Zusammenhang einfügen. Daß dies für den philologischen Kontext nicht nur der Fall ist, sondern geradezu gefordert wird, ist bereits bemerkt worden. Der aufgegriffene Faden läßt sich aber weiter-spinnen.

Wer beide Fassungen vergleichend liest, dem kann trotz bisweilen geringfügiger Änderungen ein sachlicher Unterschied nicht entgehen.

Text A entwickelt in geschlossener, rhetorisch fein gedrehter Form den bündigen Beweis der Einheit, den Übergang desselben zu seiner aktuellen Bedeutung (6), diese selbst (7). Die einander

20) J. Chapman a. a. O. XIX 359 f. Die kleinen Varianten, die in einigen Hss. z. B. nach Hartels kritischem Apparat S. 227 in MQ sich zu finden scheinen, beeinträchtigen den Beweis nicht wesentlich.

rufenden, meist in chiasmischer Stellung sich findenden Begriffe „episcopatus-ecclesia“ sind die beiden Brennpunkte, um die sich alles dreht. Durch den unmittelbaren Anschluß des „Episcopatus unus est“ etc. hat diese unleugbare Geschlossenheit noch gewonnen. Was Text A im Gegensatz zu Text B unterscheidet, ist die Betonung der Einheit des „episcopatus“. Wie die Kirche so ist auch die bischöfliche Amtsgewalt eine.

Text B scheidet alle jene Stellen (3b, 4bc, 6b) aus, die Voraussetzung des „episcopatus“ und eng mit ihm verwandt sind („cathedra“, „primatus“). Der Schwerpunkt liegt jetzt ausschließlich auf der Einheit der Kirche allein. Erst zu Beginn des 5. Kapitels finden wir den „episcopatus“ wieder. Der Sinn der Stelle paßt jedoch nicht mehr in den Rahmen der Fassung A. Während diese die Einheit der bischöflichen Amtsgewalt als in der Schrift begründete, göttliche Einrichtung darstellt, die sich trotz räumlicher und zeitlicher Ausdehnung unverletzlich und ungeteilt fortsetzt, richtet sich Text B mahnend an die Bischöfe, sie möchten durch Wahrung und Verteidigung der Einheit der Kirche auch den „episcopatus“ als einen beweisen. Was somit A in kategorischem, auktoritativem Aussagesatz als feststehende Tatsache darstellt: „Episcopatus unus est“, das setzt B gewissermaßen als, vor allem von den Bischöfen, zu verwirklichendes Ziel voraus: „Ut episcopatum quoque ipsum unum adque indiuisum probemus“. Nur nebenbei sei auf die im 4. Kapitel Text B parallel verlaufende, im 5. aber gleich wieder zu verlassende Konstruktion mit Finalsätzen verwiesen: „... ut unitatem manifestaret“ (3), „... ut ecclesia Christi una monstretur“ (4), „... ut episcopatum unum probemus“ (8).

Diese unleugbaren Unterschiede müssen sich aus der verschiedenen Zweckbestimmung erklären.

Als Cyprian im Frühjahr 251 aus der Verbannung in seine Gemeinde zurückkehrte, fand er dieselbe durch die Verfolgung entvölkert, durch Uneinigkeiten zerrissen. Das Schisma war von einer Gruppe ehrgeiziger Kleriker ausgegangen, deren Strohfigur Felicissimus war. Die Behandlung der Gefallenen war für sie Vorwand, um die bischöfliche Auktorität Cyprians zu bekämpfen und Mittel um die Gemeinde entzweierend sich Anhang zu verschaffen²¹). Mit der Brandmarkung und Beseitigung dieser Übelstände befaßt sich

21) Ep. XV c. 1 (513 Z. 18 ff.); ep. XVI (517 ff.); ep. XVII c. 2 (522 Z. 3 ff.); ep. LVIII c. 1 ff. (666 ff.).

Cyprian in *De Unitate*. Dieser Traktat²²⁾ beweist ebenso wie die gleichzeitige Briefliteratur²³⁾, daß die bischöfliche Amtsgewalt nicht weniger als die Einheit der Kirche Gegenstand beständiger Sorge und Abwehr war. Die Gefährdung kam im Grunde genommen nur von der genannten Gruppe. Es scheint nicht, daß die Einheit unter den Bischöfen selbst in Frage stand, wenn Cyprian dieselben in *De Unitate* überhaupt vor Augen hatte. Er richtet sich nämlich, von der strittigen Stelle im 5. Kapitel abgesehen, nie an dieselben weder in *De Unitate* noch in *De lapsis*. Die in *De Unitate* betroffenen und verwarnen Adressaten sind Felicissimus und seine Parteigänger oder in der Gemeinde jene, die sich in den von ihnen gelegten Schlingen verfangen konnten²⁴⁾.

Anders war die Sachlage zur Zeit des Ketzertaufstreites. Die ganze Kirche drohte auseinander zu gehen. Nicht eine Gruppe von Laien, die sich um einige abtrünnige Kleriker scharten, bekämpften die bischöfliche Amtsgewalt. Der Episcopat der ganzen Kirche gab der Welt das nicht sehr erbauliche Beispiel der Uneinigkeit. Unaufhörlich eilten die Briefboten von Karthago in die benachbarten Gemeinden und Provinzen Afrikas, nach Numidien und Mauretanien, übers Meer nach Rom und selbst nach Kleinasien, um für die afrikanische These bei den Amtskollegen zu werben. Wenn Cyprian bei diesem Anlasse, am wahrscheinlichsten mauretanischen Bischöfen seine zweite revidierte Redaktion *De Unitate* zugesandt hat, dann verstehen wir nie besser wie jetzt seine eindringliche Mahnung: „*Q u a m unitatem tenere firmiter et u i n d i c a r e debemus, maxime episcopi qui in ecclesia praesidemus, ut episcopatum quoque ipsum unum atque indiuisum probemus.*“

22) *De un. c.* 5 (214 Z. 1 ff.); c. 8 (216 Z. 15 ff.); c. 10 (218 Z. 23 ff.); c. 17 (226 Z. 2 ff.).

23) Zu vergleichen sind besonders *ep. XXXIII c. 1* (566 f.); *ep. XLI* (587 ff.); *ep. XLIII c. 3* (592 Z. 7 ff.).

24) *Ep. XLIII c. 5* (594 Z. 21 ff.), um die gleiche Zeit und für die gleichen Zwecke verfaßt wie *De Unitate*, zeichnet die Sachlage sehr deutlich: „*Nemo uos, fratres, errare a Domini uis faciat. nemo uos Christianos ab euangelio Christi rapiat, nemo filios ecclesiae de ecclesia tollat* (vgl. *De un. c. 3*). *pereant sibi soli qui perire uoluerunt, extra ecclesiam soli remaneant qui de ecclesia recesserunt, soli cum episcopis non sint qui contra episcopos rebellarunt, coniurationis suae paenas soli subeant qui olim secundum uestra suffragia, nunc secundum Dei iudicia sententiam coniurationis et malignitatis suae subire meruerunt.*“

Auch der Grund, weshalb jetzt zur Einheit aufgefordert wird, ist verschieden, viel dringlicher. Papst Stephan erklärte die Ketzertaufe für gültig. In den Augen Cyprians hieß das nicht nur die Einheit brechen, sondern deren fundamentalste Bedingung, das unveräußerliche Recht der Kirche zur Taufe schlechthin preisgeben. Die strittige Stelle bekommt in diesem Zusammenhange, besonders im Anschluß an das vorausgehende Pauluszitat „. . . unus Deus, unum baptisma“, einen sehr bestimmten, sehr natürlichen Sinn: „An dieser Einheit (und mit ihr ist nach Eph. 4,4 sq. auch die Einzigkeit der Taufe aufs engste verknüpft „quam unitatem . . .“) müssen wir unerschütterlich festhalten und sie als unser Recht und Eigentum verteidigen (uindicare), besonders wir Bischöfe, die wir in der Kirche den Vorsitz führen, damit wir die bischöfliche Amtsgewalt selbst als eine und ungeteilte erweisen. Keiner täusche die Gemeinde der Brüder durch Lügen. Keiner fälsche den Glauben durch treulose Preisgabe der Wahrheit.“

Die an Bischöfe ergehende Mahnung, vor allem der relativische Anschluß an die Epheserstelle, die der meist angeführte Schriftbeweis auf der Synode vom 1. September 256 war und in dieser Form in der cyprianischen Literatur nie vor 255 steht, schließlich der Ausdruck „unitatem uindicare“ weisen diese kurzen Sätze nicht weniger wie Text B des 4. Kapitels der polemischen Literatur des Ketzertaufstreites zu. Wenn ich nämlich richtig sehe, so gebraucht Cyprian den Ausdruck „uindicare unitatem“ überhaupt nie in der Verteidigung seiner Rechte gegen die Partei des Felicissimus, nicht einmal im Kampf gegen den Novatianismus²⁵). Wir finden Parallelen erst in den Briefen aus der Zeit der Kontroverse mit Papst Stephan. Ihr wörtlicher Sinn wäre vielleicht genauer mit den Worten zu umschreiben: Das Prinzip der kirchlichen Einheit, nämlich die Taufe, als unveräußerliches Recht verteidigen. Wir lassen hier einige Beispiele folgen, die in erster Linie Parallelen zum Ausdruck „unitatem uindicare“ sind, die aber eine auffallende Verwandtschaft auch mit anderen Stellen des Textes B aufweisen.

Epist. LXXIII,2²⁶) (an den mauretanischen Bischof Jubajanus): „Nec nos mouet, frater carissime, quod in litteris tuis complexus es,

25) Der typische Ausdruck ist: „Unitatem tenere“ oder „obtinere“. Vgl. ep. XLV c. 3 (602 Z. 18 ff.); ep. LV c. 8 (630 Z. 5 f.); c. 24 (642 Z. 9, 643 Z. 12); c. 29 (647 Z. 20); ep. XLVIII c. 3 (607 Z. 17 f.); De un. c. 4, Text A u. B; c. 6 (215 Z. 9); c. 10 (218 Z. 15); c. 15 (224 Z. 10).

26) 779 Z. 9 ff.

Nouatianenses rebaptizare eos quos a nobis sollicitant, quando ad nos omnino non pertineat, quid hostes ecclesiae faciant, dummodo teneamus ipsi potestatis nostrae honorem et rationis ac ueritatis firmitatem. nam Nouatianus simiarum more, quae cum homines non sint humana imitentur, uult ecclesiae catholicae auctoritatem sibi et ueritatem uindicare, quando ipse in ecclesia non sit, immo adhuc insuper contra ecclesiam rebellis et hostis extiterit. sciens etenim unum esse baptisma, hoc unum sibi uindicat ut apud se esse ecclesiam dicat et nos haereticos faciat. nos autem qui ecclesiae unius caput et radicem tenemus pro certo scimus et fidimus nihil illi extra ecclesiam licere et baptisma quod est unum apud nos esse, ubi et ipse baptizatus prius fuerat, quando diuinae unitatis et rationem et ueritatem tenebat . . . uanum prorsus et stultum est, ut quia Nouatianus extra ecclesiam uindicat sibi ueritatis imaginem, relinquat ecclesia ueritatem“.

Ebd. 11²⁷⁾ (besser, weil unmittelbarer): „Clamat Dominus ut qui sitit ueniat et bibat de fluminibus aquae uiuae, quae de eius uentre fluxerunt. quo uenturus est, an ad ecclesiam quae una est et super unum qui et claues eius accepit Domini uoce fundata est (vgl. 2)? haec est una quae tenet et possidet omnem sponsi sui et domini potestatem (vgl. 5). in hac praesidemus, pro honore eius adque unitate pugnamus, huius et gratiam pariter et gloriam fidei deuotione defendimus. nos diuino permissu rigamus sitientem Dei populum, nos custodimus terminos uitalium fontium. si possessionis nostrae ius tenemus, si sacramentum unitatis agnoscimus, cur praeuariatores ueritatis, cur proditores unitatis existimus?“ Die Stelle kann geradezu als Paraphrase der Fassung B bezeichnet werden. Ebenso folgende Stelle für den Anfang des 5. Kapitels.

Epist. LXXIII, 2²⁸⁾ (an den Bischof Pompejus): „Et praecepit (Stephanus) nihil aliud innouari nisi quod traditum est, quasi is

27) 786 Z. 3 ff. Vgl. c. 20 (794 Z. 13 ff.); c. 22 (796 Z. 7 ff.).

28) 800 Z. 4 ff. Vgl. c. 8 (805 Z. 20 ff.).

innouet qui unitatem tenens unum baptisma uni ecclesiae uindicat, et non ille utique qui unitatis oblitus mendacia et contagia profanae tinctionis usurpat.“

Epist. LXXI, 3²⁹) (an den mauretanischen Bischof Quintus): „ . . . una est aqua in ecclesia sancta quae oues faciat. et idcirco quia nihil potest esse commune mendacio et ueritati, tenebris et luci, morti et immortalitati, antichristo et Christo, per omnia debemus ecclesiae catholicae unitatem tenere nec in aliquo fidei et ueritatis hostibus cedere.“

Ebd. 3³⁰): „Non enim uincimur quando offeruntur nobis meliora, sed instruimur, maxime in his quae ad ecclesiae unitatem pertinent et spei ac fidei nostrae ueritatem: ut sacerdotes Dei et ecclesiae eius de ipsius dignatione praepositi sciamus remissam peccatorum non nisi in ecclesia dari posse nec posse aduersarios Christi quicumque sibi circa eius gratiam uindicare.“

Somit bestätigt sich die vorgeschlagene Textrekonstruktion und Datierung auch von dieser Seite.

Ein letzter Weg, die Neudatierung nicht gerade zu beweisen, aber doch zu stützen, könnte von der örtlichen Verbreitung der Texte ausgehen. Wenn Text A wirklich nur nach Rom gesandt wurde, dann ist zu erwarten, daß er auch hier in den Sammlungen cyprianischer Werke Aufnahme und Verbreitung gefunden hat. Ist er aber als ursprüngliche Fassung auch und in erster Linie für Afrika bestimmt gewesen, so dürfte er trotz Verbreitung der späteren, tendenziösen Fassung B daselbst nicht ganz verdrängt worden sein. Sicher ist, daß Chapmans Datierung erschüttert würde, wenn wir das Vorhandensein des Textes A in afrikanischen Sammlungen nachweisen könnten. Sollten wir ihn daselbst nicht finden, so wäre damit noch nichts gegen unsere Datierung bewiesen. Es würde daraus nur folgen, daß z. B. Text B die ursprüngliche Fassung in Afrika verdrängt hätte, bevor die uns überlieferten Sammlungen abgeschlossen wurden.

29) 773 Z. 4 ff.

30) 774 Z. 6 ff.

Über die Geschichte der Sammlung cyprianischer Werke haben gleichzeitig und unabhängig Chapman³¹⁾ und H. von Soden³²⁾ gearbeitet. Der erstere behandelte vorzugsweise die Traktate, der letztere sehr ausführlich die Briefe. Keiner von ihnen hat die Frage von unserem Gesichtspunkte aus gesehen und nach dieser Hinsicht das Handschriftenmaterial erschöpfend untersucht. Es ist mir daher vorläufig nicht möglich, diesen Weg, der von der Einsicht zahlreicher, weit zerstreuter Handschriften abhängt, mit genügender Sicherheit zu beschreiten. Gestützt auf die bestbekannten Arbeiten der genannten Forscher seien aber anmerkungsweise einige Beobachtungen erlaubt.

H. von Soden³³⁾ führte die Handschriften sammlungsgeschichtlich auf vier Archetypen zurück. Maßgebend war dabei die Ordnung der Briefe. Die cyprianische Briefsammlung hat sich aber nach von Soden³⁴⁾ stets an die bereits vollendete Traktatensammlung angeschlossen. Zwei von den Archetypen wären in Rom, zwei in Afrika beheimatet³⁵⁾.

Von den führenden Handschriften nun, welche Text A enthalten, gehen nach den Ergebnissen von Sodens³⁶⁾ MQ, T h auf eine römische Quelle zurück, H³⁷⁾ hingegen auf eine afrikanische. Wenn somit keine Verwicklung in der Sammlungs- und Überlieferungsgeschichte eingetreten ist, so haben sowohl ein afrikanischer wie zwei römische Sammler eine Handschrift vor Augen gehabt, in der Fassung A stand. Diese war also in Afrika nicht weniger als in Rom bekannt.

Indessen die Voraussetzungen dieses Beweises sind zu wenig gesichert, als daß der Beweis als schlüssig gelten dürfte. Es handelt sich lediglich um einen Hinweis. Denn das Verhältnis der Briefsammlung zur Traktatensammlung ist noch zu wenig aufgeklärt. Tatsache ist, daß die Ordnung der Traktate nicht immer mit den Ergebnissen der Sammlungsgeschichte der Briefe übereinstimmt³⁸⁾.

31) J. Chapman, The order of the treatises and letters in the Mss. of St. Cyprian: *Journal of Theological Studies* IV (1902/3) 103—124. Vgl. *Revue bénédictine* XIX (1902) 357 ff.

32) H. v. Soden, Die cyprianische Briefsammlung, Geschichte ihrer Entstehung und Überlieferung (Texte und Untersuchungen N. F. X, Leipzig 1904).

33) A. a. O. 73—112.

34) A. a. O. 196.

35) A. a. O. 109 ff.

36) A. a. O. 81—86, 104—112 = MQ; 95—101 = T; 121—123 = h.

37) A. a. O. 112—116.

38) Man vgl. v. Sodens Tabellen IV u. VI mit der Zusammenstellung der Traktatenordnung S. 200 f.

Zudem hat von Soden ³⁹⁾ selbst nicht ohne Bedenken H vom afrikanischen Archetyp abhängen lassen, den er als A² bezeichnet und den er in der Münchener Handschrift Lat. 18 203 erhalten sieht. In dieser Handschrift steht allerdings nur der Anfang des Textes A: „Et eidem post resurrectionem suam dicit: pasce oues meas.“ Ob wir es mit der ursprünglichen Lesung oder aber mit einer Interpolation zu tun haben, bleibt noch einmal zu überprüfen ⁴⁰⁾. Sicherheit kann somit von dieser Seite her nur dann gewonnen werden, wenn von den Ergebnissen von Sodens ausgehend das gesamte Handschriftenmaterial nochmals untersucht wird.

Einen deutlicheren Hinweis erlaubt die besonders von Chapman ⁴¹⁾ hervorgehobene Übereinstimmung der Traktatenordnung, welche in der Vita per Pontium ⁴²⁾ steht, mit den Handschriften, welche Text A überliefert haben.

Unter allen Handschriften oder Handschriftenfamilien halten sich keine so enge an die Reihenfolge des Biographen Cyprians wie die Text A-Handschriften. In allen ⁴³⁾ finden wir vollzählig und in der typischen Reihenfolge die drei chronologisch geordneten Gruppen: 1) Ad Donatum, Ad virgines, De lapsis, De unitate ecclesiae, De dominica oratione; 2) Ad Demetrianum, De mortalitate, De opere et elemosyna; 3) De patientia, De zelo et liuore. Unterschiede kommen nur innerhalb der drei Gruppen vor. Das Cheltenhamer Verzeichnis ⁴⁴⁾ aus dem Jahre 359, von dem ausgehend von Soden seine Archetypen rekonstruiert hat, bietet eine verschiedene Ordnung der Traktate, welche die chronologische und natürliche Reihenfolge der Vita verläßt. Wenn aber die Ordnung der Traktate und Text A so eng miteinander verbunden sind, wie es der Handschriftenbefund nahelegt, dann hat bereits die in Afrika entstandene Vita des Pontius eine Traktatensammlung benutzt, in der offenbar De Unitate mit der Fassung A stand. Nicht die von dieser Beobachtung ausgehende

39) A. a. O. 116.

40) v. Soden behauptet zwar (S. 202), erst eine zweite Hand hätte die Worte „Et eidem post resurrectionem“ etc. eingefügt.

41) Journal of Theol. Stud. a. a. O.

42) C. 7 Edit. Hartel P. III, xcvi Z. 11 ff.

43) Vgl. J. Chapman a. a. O. XIX (1902) 358; v. Soden a. a. O. 200. Nach den Interpolationen hin wären alle jene Hss. zu untersuchen, welche zwar jünger sind als die großen Text A Handschriften, die nach v. Soden aber sammlungs-geschichtlich gesehen von ihnen abhängig sind. Es wäre dies nun die dringlichste Arbeit.

44) Vgl. v. Soden a. a. O. 44/5.

Zurückdatierung des Textes A in die zweite Hälfte des 3. Jahrhunderts ist neu. Sie ist das Verdienst Chapmans. Neu ist die Lokalisierung desselben nach Afrika und der daraus gezogene Wahrscheinlichkeitsschluß, daß Fassung A in Afrika ebenfalls bekannt war.

Schließlich sei auf eine Parallelerscheinung zur Überarbeitung des Traktates *De Unitate ecclesiae* aus der Zeit des Ketzertaufstreites verwiesen. Das angebliche Fehlen jeglichen Anzeichens einer Überarbeitung um diese Zeit ließ nämlich die vorgeschlagene Neu-datierung als unwahrscheinlich erscheinen.

Der Brief ⁴⁵⁾, den Firmilian von Caesarea nach Karthago sandte, und in dem er rückhaltlos Cyprians Auffassung beipflichtet, ist im griechischen Original nicht erhalten. Er ist sehr früh, wohl gleich nach seinem Eintreffen in Afrika ins Lateinische übersetzt worden. Der Zweck der Übersetzung ist einleuchtend. Firmilians Brief sollte als Ausdruck der orientalischen Auffassung auch im Abendland wirksam für die afrikanische These werben. Nach der verbreitetsten Annahme ist aber der Übersetzer Cyprian selbst. Nach Ritschl ⁴⁶⁾ wäre das Schreiben nicht nur übersetzt, sondern sogar interpoliert worden, wenn nicht gerade von Cyprian selbst, so doch von jemand, der ihm nicht ferne stand. Wir hätten somit in jedem Falle eine unleugbare Parallele zur vorgeschlagenen Textrevision in *De Unitate*. Der Zweck wäre in beiden Fällen der nämliche gewesen. Auch an engen, selbst wörtlichen Berührungen fehlt es nicht ⁴⁷⁾.

Von dieser Parallele aus möchte man überhaupt versucht sein, ein Fragezeichen zur Authentizität — nicht des „interpolierten“, sondern des „authentischen“ Textes zu setzen.

45) Edit. Hartel ep. LXXV, p. 810 ff.

46) O. Ritschl, *Cyprian von Karthago und die Verfassung der Kirche* (Göttingen 1885) 126—134.

47) Ep. LXXV c. 16 (820 Z. 24 ff.); c. 24 (825 Z. 26 ff.); c. 25 (826 Z. 22 ff.).